

Geistiges Gut in aller Welt zum Siege verholfen haben. Diefem Grundfatz schlägt die Ausgleichsteuer auf Gegenstände des Buchhandels direkt ins Geficht. Sehr richtig empfindet dies das französische Verleger-Syndikat, dessen Zufchrift wir als Anlage B dieser Eingabe abfchriftlich beifügen*).

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Faffung des § 2 Nr. 1b UStG. eine Ausnahme von der Ausgleichbesteuerung nur für das Einbringen bestimmter Roh- und Hilfsstoffe unter gewissen Voraussetzungen zuläßt und deshalb unser Antrag auf Aufnahme der Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in die Freiliste 1 abgelehnt worden ist. Wir wissen nicht, welche Erfahrungen das Ministerium seit Einführung der Ausgleichsteuer gesammelt hat. Jedenfalls hätten wir es für richtig gehalten, daß das Gesetz dem Reichsminister der Finanzen unter den dort vorgesehenen Klauseln die Ermächtigung eingeräumt hätte, auch andere Warengattungen des Zolltarifs außer Roh- und Hilfsstoffen von der Steuer zu befreien. Gewiß würden sich die Anträge auf Befreiung dann noch mehr gehäuft haben; aber schließlich müssen die obersten Reichsbehörden doch in der Lage sein — gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — zu unterscheiden zwischen Anträgen, die lediglich etwas Wünschenswertes anstreben, und solchen, die durch eine unbedingte Notwendigkeit begründet werden. Denn eines steht heute schon fest, daß das Aufkommen an Ausgleichsteuer im Buchhandel überhaupt in gar keinem Verhältnis steht zu der Belastung der Zollverwaltung und des Buchhandels mit unproduktiven, zeitraubenden und alle Beteiligten verärgernenden Arbeiten.

Schließlich können auch die Erzeugnisse des Geistes gegenüber allen anderen Waren eine Sonderregelung beanspruchen, ohne daß dadurch ein gefährliches Präjudiz geschaffen wird. Denn ebensogut wie Osterreich, das klassische Land der Ausgleichsteuer, Gegenstände des Buchhandels von dieser Besteuerung freiläßt, ebensogut sollte dies auch in Deutschland möglich sein, und wir müssen deshalb wiederholt unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß bei der Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen immer wieder der Sonderstellung geistiger Erzeugnisse nicht genügend Rechnung getragen wird.

Schon anlässlich der Aufnahme von Gegenständen des Buchhandels auf die frühere Freiliste 1b — jetzt Freiliste 3 — im Jahre 1925 ist von uns eingehend dargetan worden, warum die deutschen Verleger die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten haben, sodaß ihnen mit der Ausgleichsteuer ein Schutz gewährt wird, den sie selbst nicht haben wollen. Deutschland nimmt also jetzt in der Tat in der ganzen Welt eine Sonderstellung dadurch ein, daß es entgegen dem internationalen Grundfatz des ungehinderten Passierenlassens geistiger Erzeugnisse über die staatlichen Grenzen die Ausgleichsteuer auch auf Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels erstreckt und damit letzten Endes in das letzte Bollwerk internationaler Verflechtung, nämlich den zwischenstaatlichen Gedankenaustausch, Bresche gelegt hat. Daß eine solche nicht einmal im wohlverstandenen fiskalischen Interesse, sondern lediglich der Furcht vor Präjudizien entsprechende Maßnahme nicht verstanden wird und nicht verstanden werden kann, ist selbstverständlich.

Die unterzeichneten Verbände richten deshalb nochmals den dringenden Appell an das Ministerium, nichts unversucht zu lassen — notfalls auf dem Wege über eine Ergänzung des Gesetzes —, eine Beseitigung des unserer Ansicht nach unhaltbaren Zustandes zu erreichen. Wir sind davon überzeugt, daß sogar der Reichsrat und der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrats sich nicht dieser einzigartigen Stellung der Geistesgüter im internationalen Warenaustausch werden verschließen können und deshalb geneigt sein dürften, die Freiliste 1 auch ohne Änderung des gesetzlichen Textes um Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels zu erweitern, um so mehr, als diese Gegenstände bereits auf der Freiliste 3 stehen.

(Unterschriften.)

An das Reichsfinanzministerium, Abteilung Besitz- und Verkehrsteuern, 3. Odn. des Herrn Ministerialrat Dr. Siegert, Berlin.

Unter Bezugnahme und in Bestätigung der Unterredung, die der Leiter unserer Steuerstelle, Herr Rechtsanwalt Dr. Runge, am 18. März d. J. mit Ihnen wegen der Schaffung von Erleichterungen hinsichtlich der Durchführung der Ausgleichsteuer für

* Hier weggelassen.

das Gebiet des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels gehabt hat, gestatten wir uns, zusammenfassend unsere Wünsche nachstehend nochmals vorzutragen:

I.

Zunächst fügen wir Abschrift einer Eingabe bei, die wir in Gemeinschaft mit dem Verein Deutscher Bibliothekare an Herrn Ministerialrat Dr. Hübschmann zu richten beabsichtigen und in der wir grundsätzlich auf die unerfreulichen Auswirkungen der Ausgleichsteuer hinsichtlich der Einfuhr geistiger Erzeugnisse mit Rücksicht auf die dadurch bedingten Erschwerungen des internationalen Gedankenaustausches und unverhältnismäßiger Belastung aller Beteiligten gegenüber einem geringfügigen fiskalischen Ertrag hingewiesen haben.

II.

Unbeschadet unseres nach wie vor mit aller Entschiedenheit verfolgten Zieles einer völligen Befreiung der Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels von der Ausgleichsteuer durch Aufnahme derselben in die Freiliste 1 haben wir den dringenden Wunsch, wenigstens die schlimmsten Härten und größten Schwierigkeiten der Ausgleichsteuer in der Praxis der Zollämter so rasch als möglich zu beseitigen. Aus diesem Grunde haben wir bereits in unserer Eingabe vom 5. März d. J. beantragt,

1. Zeitungen und Zeitschriften künftig in jedem Falle von der Ausgleichsteuer freizustellen;
2. die Gewichtsgrenze für Kreuzbandsendungen auf mindestens 500 Gramm zu erhöhen, soweit der Wert der Sendung 20 RM nicht übersteigt, was regelmäßig zutreffen wird.

Anlässlich der Berliner Besprechung äußerten Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, die Absicht, die politischen Tageszeitungen von der Steuer auszunehmen, und Herr Dr. Runge knüpfte daran die Bitte, diese Ausnahme, die dann offenbar außerhalb der Freiliste 1 im Wege der Verwaltungsanweisung durchgeführt werden würde, auch durch Einbeziehung der Zeitschriften zu ergänzen, zumindest derjenigen, die mehr als einmal wöchentlich erscheinen.

Viel wichtiger ist für uns jedoch, daß die Gewichtsgrenze erhöht wird, weil damit ein großer Teil der in der Praxis so unliebsamen kleinen Fälle, die den Zollbehörden unendliche Schwierigkeiten machen und fortgesetzt zu einer Verärgerung der Buchhändler und ihrer Kunden führen, aus dem Bereich der Ausgleichsteuer verschwinden würden. Man braucht nur an die Einfuhr von Kommissionsgut, Ansichtsendungen, Manuskripten zu denken, um darzutun, wie zeitraubend und schwierig und im finanziellen Ergebnis vollkommen belanglos die Heranziehung der Gegenstände des Buchhandels zur Ausgleichsteuer ist. Vor allem aber gilt dies für die regelmäßig sehr eiligen Kreuzbandsendungen, die in der gleichen Weise den Zollverwaltungen vorgelegt werden müssen wie die übrigen Warensendungen. Außer dem bereits dem Ministerium überfandten Material über die praktischen Schwierigkeiten, wie sie insbesondere in Berlin und Leipzig fortgesetzt austauschen, überreichen wir Ihnen als Anlage zu dieser Eingabe noch eine Zusammenstellung*) weiterer Beschwerden unserer Mitgliedsfirmen über die Handhabung der Ausgleichsteuer durch die Zollverwaltung und die Zweifelsfragen, die sich dabei tagtäglich ergeben.

Wir bitten deshalb, zusammenfassend, so rasch als möglich eine Änderung bzw. Ergänzung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichsteuerordnung vom 30. I. 1932 herbeizuführen, daß

- a) entweder Kreuzbandsendungen schlechthin von der Ausgleichsteuer ausgenommen werden, oder
- b) für Warensendungen im allgemeinen, zumindest aber für Kreuzbandsendungen, die Rohgewichtsgrenze von 250 Gramm auf 500 Gramm erhöht wird, wobei die Beschränkung auf die Wertgrenze von 20 RM bestehen bleiben kann, da leider im Geschäftsverkehr des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels die unter dieser Wertgrenze liegenden Einzelsendungen die Hauptrolle spielen.

Wir wären dem Ministerium außerordentlich verbunden, wenn es auf eine möglichst beschleunigte Änderung des jetzigen Rechtszustandes in dem von uns vorgeschlagenen Sinne hinwirken würde.

(Unterschriften.)

Ausgleichsteuer im Auslande.

Wie aus Budapest mitgeteilt wird, geht Ungarn neuerdings dazu über, die Einfuhr mit einer Steuer von 3% zu belegen.

Frankreich hat eine Erhöhung bzw. Staffelung seiner Einfuhrsondersteuer durchgeführt. Bisher wurde die Einfuhr